

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 41.

Erscheint jeden Donnerstag.

11. Oktbr. 1838.

Staatsbürgerliche Betrachtungen.

Drittes Stück.

(Fortsetzung).

So dauerte also in Kurhessen das Zerwürfniß zwischen Regierung und Volk oder (was hier dasselbe ist) den Ständen, unterhalten durch einige Auflösungen des Landtags und damit zusammenhängende Anklagen des Premierministers Hassenpflug, ohne Unterbrechung fort, bis das Schicksal die Wirren noch durch die sogenannte Rotenburger Quart vermehren half. Da dies der eigentliche dermalige Streitgegenstand ist und vielleicht ein großer Theil unserer Leser — so oft davon auch in den Zeitungen die Rede sein mag — doch noch nicht hinlänglich unterrichtet sein möchte, was es mit dieser Quart für ein Bewandniß hat; so schalten wir, ehe wir auf die neusten Erscheinungen im konstitutionellen Staatsleben von Hessen übergehen — den Einen zum bessern Verständniß der Sache, den Andern zur Wiederholung — die Geschichte von dieser Rotenburger Quart, so kurz als es ohne Unklarheit möglich ist, hier ein, und betrachten dann, als damit in der genauesten Verbindung stehend, die Zwistigkeiten selbst, welche um dieser Quart willen zwischen dem Kronprinzen und den hessischen Ständen bis jetzt fortgeführt worden sind.

In den Jahren 1627 und 1628 wurde bei dem regierenden Hause in Hessen die Primogenitur, das Erstgeburtsrecht eingeführt (d. h. das Recht, vermöge

*) Siehe N^o 31, 32, 33, u. 39 dief. Bl.

dessen bei Thronerledigungen allemal der Erstgeborne in dem zur Nachfolge berechtigten Stamme zur Regierung gelangt.) Die Seitenlinie, also diejenige, welche von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen ward, — es waren die nachgeborenen Söhne des Landgrafen Moriz — mußte nun auf andere Weise abgefunden werden, und dies geschah dadurch, daß man ihr einen Theil von Land und Gütern zum Nießbrauch anwies. Dieser Güterkomplex, welcher mehre Aemter von Niederhessen und verschiedene, sehr ansehnliche Domänen — zusammen 8 Städte und 219 Flecken und Dörfer — umfaßte, wurde nun eben die Rotenburger Quart genannt (von Quart d. i. der vierte Theil, was aber hier wol nur so viel, als Theil überhaupt bedeutet, und Rotenburg, einem Städtchen mit ungefähr 350 Häusern, wo die mit der Quart abgefundene Hessische Nebenlinie ihre Residenz hatte). Es stand die Rotenburger Quart stets unter kurhessischer Landeshoheit und galt bei der Landesherrschaft selbst nur als Appanage oder eigentlich Parage — oder paragium, wie es die Juristen in lüchenlateinischer Sprache übersetzt haben, das heißt eben die Abfindung einer Nebenlinie durch Güter, die ihre Eigenschaft als Lehn beibehalten — war daher auch den Verfügungen der Landeshoheit, des davon der Nebenlinie eingeräumten Nießbrauchs ungeachtet, zu keiner Zeit entzogen. In den Hausverträgen des hessischen Fürstenhauses ist darüber, daß die Rotenburger Quart eine Ausnahme machen solle, gleichfalls nicht das Mindeste enthalten, und aus dem Ursprunge der Gü-

ter, welche die Quart bilden, ist ebenfalls nicht abzunehmen, daß sie für Privateigenthum des Landesherrn angesehen wurden. Bei den Meisten derselben kann nämlich durch unzweifelhafte Dokumente nachgewiesen werden, daß sie eingezogenes (sekularisirtes) Kirchen- und Klostersgut sind, von welchem der Landgraf Philipp, der darum eben der Großmüthige hieß, zur Zeit der Reformation nie etwas an sich brachte oder den Einkünften seiner Familie einverleibte. Bei den Vereinbarungen endlich, die hinsichtlich des Haus- und Staatsvermögens zu der Zeit, wo die Gründung der Verfassungsurkunde Statt fand (1830 u. 1831), zwischen dem Kurfürsten und den Ständen getroffen wurden, kam die Quart als eine Ausnahme von der Regel gleichfalls oder vielmehr gar nicht zur Sprache, und so mußte bis in die neueste Zeit ihre Eigenschaft als Staatsgut um so unbestrittener gelten, da damals bei Gründung der neuen Verfassung ausdrücklich festgesetzt wurde, daß nur dasjenige dem Fideikommißhausvermögen der regierenden Familie, also demjenigen Gute, das auf den jedesmaligen Regenten als Privateigenthum übergeht, zugerechnet werden solle, was in den bereits erwähnten Vereinbarungen namentlich aufgezählt sei.

Bis zum Jahre 1834 blieb die Frage: was die Rotenburger Quart für Gut sei? ohne praktischen Werth und kam eben daher auch gar nicht in den Kreis der Verhandlung. Als aber am 12. November dieses Jahres der letzte Sprosse der aus den nachgeborenen Söhnen des Landgrafen Moriz gebildeten Nebenlinie, der Landgraf Viktor Amadeus zu Hessen-Rotenburg, welcher sich bis dahin im Besitze der Quart befunden hatte, ohne Nachfolger zu hinterlassen, mit Tode abgegangen war, erhielt die Sache reelle Wichtigkeit. Die nächste Ständerversammlung, welche zu Ende des Jahres 1835 zusammentrat, beantragte daher bei der Staatsregierung, es möchte Auskunft über den Betrag der der Staatskasse durch das Absterben der schon erwähnten Nebenlinie zugewachsenen Einkünfte gegeben, Vorschläge über die Verwendung dieses Einkommens eröffnet, Nachrichten darüber, auf welche Weise diese Einkünfte für den Staat in Zukunft sicher zu stellen seien, mitgetheilt und endlich ihr, der Ständerversammlung, angezeigt werden, wie sich die Rechtsverhältnisse zwischen dem kurhessischen Staate und den Allodialerben der Rotenburgischen

Nebenlinie gestalteten. Die Staatsregierung ertheilte aber auf diesen ständischen Antrag einen ablehnenden Bescheid, der mit kurzen Worten weiter nichts enthielt, als die Klausel: die Stände hätten nach der Rotenburger Quart gar nichts zu fragen. Da sich hierbei auf ein Gutachten von rechtsgelehrten Männern, was man eingeholt habe, bezogen ward, so verlangte die Ständerversammlung die Mittheilung dieses Gutachtens, die denn auch erfolgte. Aber der zur Prüfung der Rotenburger Streitangelegenheit niedergesetzte ständische Ausschuß (die Deputazion, wie es in der Sächsischen Uebersetzung heißt) fand das Gutachten für die Entscheidung des Streites ganz ungenügend, da im Grunde weiter nichts darin aufgestellt und nachgewiesen war, als daß der kurhessische Staat mit Inbegriff des gesammten Staatsvermögens der Gegenstand eines unveräußerlichen, oberherrlichen Rechtes der hessischen Regentenfamilie sei — ein Satz, den man gar nicht zu bestreiten gemeint war — und sprach in einem an Beweissätzen aus der Geschichte und dem Staatsrechte reichen, höchst gründlich ausgearbeiteten Berichte (Berichterstatter war der Abg. Wippermann (Bürgermeister aus der Grafschaft Schaumburg) die Ansicht aus, daß die Bestandtheile des Hessen-rotenburgischen Besitzthums als Staatsgut zu betrachten, mithin dem Staate, und nicht dem regierenden Hause heimgefallen seien. Diese Ansicht ward zwar hierauf am 15. März 1835 mit überwiegender, sehr ansehnlicher Stimmenmehrheit zum Kammerbeschlusse erhoben, aber die Regierung ließ sich deswegen aus ihrem Gleise nicht herausbringen. Sie blieb dabei stehen, daß die Ständerversammlung Unrecht habe, widerlegte aber gleichwol keinen einzigen der von dieser für ihre Ansicht aufgestellten Gründe, ja versuchte Solches nicht einmal. Die Ständerversammlung stellte nunmehr den Antrag, es möchte der Rechtsstreit über die Rotenburger Quart durch ein Schiedsgericht entschieden werden, was doch eigentlich etwas ganz Natürliches war, da, wenn zwei Theile irgend eine Sache in Anspruch nehmen, doch ein Dritter da sein muß, der da sagt, wem sie rechtmäßiger Weise gehören solle. Denn damit ist es doch wahrlich nicht genug, daß der Eine zum Andern sagt: Mein! die Sache ist mein, du kannst dich darauf verlassen. Dasselbe sagt ja der Andere auch, und warum soll

dieser weniger Glauben haben? — Aber bei der kur-
hessischen Regierung fand dieser Antrag keinen An-
klang, und der Landtag ging auseinander, ohne daß
etwas geschehen wäre, was auf eine Ausgleichung
der Meinungsverschiedenheit auch nur die dürftigste
Aussicht gewährt hätte.

So kam der neue Landtag heran, der bei dem
Beginn des Jahres 1837 eröffnet wurde. Die neue
Ständeverammlung stellte sofort den Antrag, es
möchte sich die Staatsregierung erklären, ob sie in
Beziehung auf die von den vorigen Ständen in der
Rotenburger Angelegenheit gefaßten Beschlüsse ander-
weite Eröffnung zu machen habe. Eine solche Er-
öffnung erfolgte nun zwar am 6. Februar 1837, es
war aber darin wieder nichts Tröstliches, auch nur
einen Schimmer von Hoffnung Gewährendes enthal-
ten, dagegen schloß sie sich mit der Ermahnung,
die Stände möchten alle Präensionen und
Anfechtungen schleunigst aufgeben, da da-
durch gegen die Rechtmäßigkeit des landes-
herrlichen Verfahrens unverkennbar Miß-
trauen erregt und hierdurch wieder auf das
Gesamtwohl der Unterthanen nachtheilig
eingewirkt werde. Auch sprach man von Oben

zugleich die Erwartung aus, daß, wenn sich die
Stände die Sache nochmals reiflich überlegten, sie
von allen fernern Ansprüchen abstehen würden.

Der Gegenstand ward nun zwar nochmals
einem Ausschusse übergeben und von diesem reiflich
in Erwägung gezogen. Der Verfasser des neuen,
ebenfalls wieder sehr umsichtigen Berichts war dies-
mal der liberale Abgeordnete Nebelthau.

(Fortsetzung folgt.)

L e s e r u c h t.

In dem wegen seiner allersubmissivsten Sprache so
ausgezeichneten Werke des Herrn C. v. Decker: Die
Truppen-Versammlung in Kalisch im Som-
mer 1835 haben wir folgende Stelle gefunden: „Die
russische Artillerie besitzt ein vortreffliches Material,
sowohl an gedienten und erfahrenen Soldaten,
als an ausgezeichnet schönen Pferden und dauerhaften
für das Bedürfnis zweckmäßig construirten Geschützen
und Fuhrwerken.“ — Also hier werden die Soldaten
mit zum Material gerechnet! — Als Fallstaf das
berühmte „Futter für Pulver“ sagte, war er doch
wenigstens witzig dabei. Lzi.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Vorm. Hr. Horkbeck und
Nachm. ist Betstunde. Am Mittw. früh hält Hr. Diac.
Steudel allgem. Beichte.

Geborne: 124) Joh. Georg Roths, Einw. in Get-
tengrün S. Joh. Christoph. 125) Mstr. Joh. Ad. Glieb
Prells, B. u. Schuhmachers allh. T. Aug. Frieder.

Beerdigte: 88) Joh. Wolf Wunderlichs, Einw. in
Rebersreuth Ehefrau, eine Wöchnerin, Christ. Karol.
geb. Schneider von Marienei, 35 J. 4 M. 9 T. mit P.
u. Abd. 89) Joh. Ad. Kossbachs, Einw. in Freiberg Ehe-
frau, eine Wöchnerin, Anne Sophie geb. Ficker von
Eschenbach, 40 J. 1 M. 28 T. mit Lektion. 90) Joh.
Nicolaus Spitzbarts, Tagelöhners allh. Zwill. T. Aug.
Frieder., 29 T.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag, zum Erntefeste, predigt Hr. Diac.
Steudel.

Geborne: Mstr. Joh. Adam Voit's, Strumpfwir-
kers u. Richters zu Grün S. Joh. Georg.

Aufforderung. Alle, in hiesiger Stadt und den
Vorstädten Schädendeck und Kessel sich aufhaltende, im
Jahre 1818 geborne, junge Mannschaften, sowie die-
jenigen der frühern Altersklassen, welche ihrer Militär-

pflicht noch nicht Gnüge geleistet haben, werden hiermit
aufgefordert

den 6. November dies. Jahr. Vormittags 10 Uhr
auf hiesigem Interimrathhause sich anzumelden und sodann
weiterer Weisung gewärtig zu sein. Ebenso werden die
jungen Mannschaften, welche auf den unter hiesige Ge-
richtsbarkeit gehörigen Dörfern sich aufhalten, aufgefordert,
am obgedachten Tage bei den Richtern ihres Orts sich anzu-
melden. Erwähnte Dorfrichter haben sodann die Verzeich-
nisse der angemeldeten Mannschaften nach der früheren
Vorschrift schleunigst bei uns einzureichen und sich über-
haupt den ihnen hierunter bereits erteilten Anordnungen
gemäß zu bezeigen. Im Uebrigen wird noch bemerkt, daß
Exemplare des „Auszuges aus dem Gesetze über
Erfüllung der Militärpflicht vom 21. Oktober
1834 und der dazu gehörigen Verordnung“ bei
dem Herrn Buchbinder Norarius allhier für 6 Pfennige das
Stück zu haben sind.

Adorf, am 8. October 1838.

Der Stadtrath das.

Lobl.

Vormundschaftsbestätigung. Dem schon seit
mehreren Jahren abwesenden, von hier gebürtigen Instru-
mentenmachergesellen Johann Christian Gottlieb Heckel ist
dato Herr Friedrich Gottlob Heckel, Bürger und Färber

allhier, Stadtgerichtswegen zum Abwesenheitsvormunde bestätigt worden, wie in Gemäßheit der allgemeinen Vormundschaftsordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Adorf, am 6. Oktober 1838.

Das Stadtgericht das. Todt.

Bekanntmachung. Künftigen 7. November d. J. und folgende Tage sollen die, zu dem Nachlasse des verstorbenen Herrn Cand. jur. Georg Ferdinand Haase gehörigen Mobilien an Pretiosen, Kleidern, Wäsche, Büchern, Kupfer- und Zinngeräthe jedesmal von Vormittags 8 und Nachmittags 2 Uhr an, an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, welches und daß das Verzeichniß der zu verauctionirenden Gegenstände am hiesigen Rathhause angeschlagen, auch Abschriften davon in hiesigen Gasthöfen ausgelegt sind, hierdurch bekannt gemacht wird.

Neukirchen, am 6. Oktober 1838.

Das Stadtgericht allda. Schweiniß.

Einladung. Künftigen Sonntag sofort nach geendigtem Vormittagsgottesdienste soll in hiesiger Sonntagschule eine Prüfung der dormaligen Zöglinge, nach selbiger aber die Einführung der neuangemeldeten Schüler vorgenommen werden. Es wird zu dieser Prüfung Jeder, der sich für die Sonntagschule interessirt, freundlichst eingeladen, zugleich aber bemerkt, daß bis zum Sonnabend auch noch Anmeldungen zum Eintritt für den neuen Kursus angenommen werden. Adorf, am 6. Oktober 1838.

Der dormalige Vorstand der Sonntagschule.

Todt.

Grundstücksverkauf. Von den zur Instandsetzung des Mineralbades zu Elster angekauften beiden Bauergütern sollen die Häuser, ingleichen mehre Feldgrundstücke (namentlich das kleine Aeckerchen, der Spihacker, der Birnbaumacker, der Holzacker, das alte Feld, der Bergacker und das Gemeindecackerlein) von der unterzeichneten Aktiengesellschaft wieder verkauft werden. Zu diesem Verkaufe, bei welchem der Weg der Versteigerung eingeschlagen werden soll, jedoch dessenungeachtet die Auswahl unter den Bietenden sich vorbehalten wird, ist

der 22. Oktober dies. Jahres von Vormittags 10 Uhr an bestimmt worden, wie mit der Bemerkung andurch bekannt gemacht wird, daß Kauflustige zu der angegebenen Zeit im Blankmeister'schen Lokale zu Elster sich einzufinden und sodann, nächst der Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen, weiterer Verhandlung sich zu gewärtigen haben. Vorläufige Nachricht darüber ist bei dem Unterzeichneten zu erlangen. Auch können die zu verkaufenden Grundstücke vor dem Termine in Augenschein genommen werden, als weshalb man sich an den Oberrichter Stöß zu Elster gefällig wende. Adorf, am 28. September 1838.

Für das Direktorium der Elsterbrunnen-Aktiengesellschaft

Todt.

Grundstücksverkauf. Eine Wiese mit Feld in der Mehlthau und eine Wiese in der Karlogasse sollen der Erb-

auseinandersehung wegen aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige haben sich zu wenden an den

Adorf. Schlosserstr. Karl Gottlieb Müller.

Grundstücksverkauf. Ein Feld auf dem Freiburger Berge und eine Wiese im Kaltenbache sind aus freier Hand zu verkaufen von

den Wunderlich'schen Erben in der langen Gasse No. 199 allhier.

Hausverkauf. Ein mir zugehöriges halbes Wohnhaus, am Baderthore allhier gelegen, soll aus freier Hand verkauft werden; Kauflustige haben sich deshalb an mich selbst zu wenden. Adorf, am 26. Septbr. 1838.

Friedr. Aug. Gläsel, Schneiderges.

Auktion. Da ich mit Anfang künftigen Monats meine Station allhier verlasse, so bin ich gesonnen eine Partie Möbels und sonstige Geräthschaften auf den

15. Okt. d. J. und folgenden Tages von Vorm. 8 Uhr an gegen sofortige Baarzahlung in Preuß. Cour. meistbietend zu verkaufen. Es werden daher Erstehungslustige hiermit eingeladen, gedachten Tages in meiner Wohnung bei Hrn. Chausseegelder-Einnehmer Heckel allhier sich einzufinden. Auch können die zu verauktionirenden Gegenstände Tags vorher in Augenschein genommen werden.

Adorf, am 29. Sept. 1838. Obergened'arm Berndt.

Zu verpachten sind sofort zwei Felder auf der hohen Straße von Johann Friedr. Schopper in Adorf.

Obstbäumeverkauf. Aus meiner allhier angelegten Baumschule verkaufe ich alle Sorten veredelte Obstbäume.

Melchior v. Schenk in Neuberg.

Anzeige. Künftigen Montag, als den 15. dieses, nehmen meine Strickstunden wieder ihren Anfang.

Johanna Lorbeer.

Kapital auszuleihen. 1300 Thaler liegen, auch in einzelnen Parzellen, jedoch nicht unter 500 Thlr., gegen hypothekarische Sicherheit zum Ausleihen bereit.

Neukirchen, den 6. Oktbr. 1838.

Friedrich August Schneider, Rechtsadvocat.

Erinnerung. Alle diejenigen, welche Schulgeld, Schulbeiträge, Ordenszins und Pachtgelder restiren, werden nochmals erinnert, solche längstens bis zum 15. d. M. zu entrichten, sonst aber gewärtig zu sein, daß sie bei dem Stadtgericht eingegeben werden.

Adorf, den 7. Oktober 1838.

Johann Adam Gottlieb Niesel,
Schulkassenverwalter.

Getreidepreise in Adorf den 28. Sept. und den 5. Okt. 1838.

Waizen: 5 thlr. 4 gr. — pf. bis 5 thlr. 8 gr. — pf.

Korn: 4 : 4 : — : 4 : 8 : —

Gerste: — : — : — : 3 : 4 : —

Hafer: — : — : — : 1 : 16 : —

Karl Todt, Redaktor; der Stadtrath, Verleger.